Mittwoch, den 11. Mai.

Thorner  Zeitung.

Nro. 110. Erscheint täglich Morgens mit Ausnahme des Montags. — Pränumerations-Preis für Einheimische 25 Sgr. — Auswärtige zahlen bei der Königl. Post-Anstalten 1 Thlr. — Inserate werden täglich bis 3 Uhr Nachmittags angenommen und kostet die vierspaltige Zeile gewöhnlicher Schrift oder deren Raum 1 Sgr. 3 Pf. 1870.

An unsere geehrten Abonnenten.

In Folge einer Denunciation des Buchdruckers Dombrowski hierselbst, betreffend die Aufnahme von Anzeigen Hamburger Banquiers über Geld-Verloosungen, sind gestern Morgen mehrere Nummern unserer Zeitung polizeilich mit Beschlag belegt worden. Wir erwarten eine baldige Erledigung der Denunciation, um die mit Beschlag belegten Nummern der Zeitung unseren geehrten Lesern wieder zuführen zu können.

Thorn, den 11. Mai 1870.

Die Expedition der „Thorner Zeitung".

Thorner Geschichts-Kalender.

11. Mai 1622. Schwedische Truppen unter Gustav Sparre besetzen die Vorstädte nnd die Mocker.
" 1623. König Sigismund III. wird in Zlotterie von Heinrich Stroband und Erasmus Esken, Namens der Stadt Thorn begrüßt.
" 1848. Erste öffentliche Sitzung der Stadtverordneten.
12. Mai 1568. Der Rathhausthurm der Neustadt wird wieder hergestellt.
" 1639. Der Rathmann und Kämmerer Gottfried Krives stirbt.
" 1794. Der combinirte Magistrat (Polizei-Magistrat und Stadtgericht) wird eingerichtet.

Telegraphische Depesche der Thorner Zeitung.

Angekommen 2 Uhr Nachmittags.

Paris 10. Mai. Das Gesammtresultat mit Ausnahme von 3 Wahlbezirken, aus denen das Ergebniß noch fehlt, ist 7,160,000 Stimmen mit Ja und 1,523,000 Stimmen mit Nein. In der Armee stimmten 227600 mit Ja und 39000 mit Nein; in der Marine 23000 mit Ja und 5000 mit Nein. Abends leichte Unruhen im Faubourg du Temple; drei kleine Barrikaden wurden widerstandslos genommen. Das übrige Paris und die Departements verhalten sich ruhigst.

Tagesbericht vom 10. Mai.

Paris, 8. Mai. Villemain ist heute gestorben.

Paris, 9. Mai. In einer Bekanntmachung, welche der Polizeipräfect in Paris hat anschlagen lassen, heißt es: In mehreren Quartieren sind beunruhigende Gerüchte verbreitet, daß Ruhestörungen angekündigt seien, welche nach der Zählung der Stimmen zum Ausbruch kommen sollen. Der Polizeipräfect beeilt sich, der Bevölkerung mitzutheilen, daß Maßregeln getroffen sind, um jenen Aufruhrversuch kräftig und schnell zu unterdrücken. Er fordert die friedlichen Bürger auf, sich von Orten fern zu halten, wo verbrecherische Unternehmungen vorkommen könnten, um so die schützende Thätigkeit der Behörden zu sichern, die besonders damit beauftragt sind. Das Resultat der Abstimmung ist bis auf 26 Wahlbezirke bekannt. Hiernach betrug die Anzahl der mit Ja Stimmenden 6,399,000, der mit Nein Stimmenden 1,349,000. Die Stimmen der Armee, der Marine und der stimmfähigen Bevölkerung Algiers sind hierin nicht mitgezählt.

Petersburg, 9. Mai. Wie das „Journal de St. Pétersbourg" mittheilt, hat Chischkoff, welcher, wie bereits gemeldet wurde, als des Mordes an Prinz Arenberg verdächtig verhaftet worden ist, Geständnisse abgelegt. Denselben zufolge soll schon in der dem Morde vorangegangenen Nacht der Versuch, den Prinzen zu bestehlen, gemacht worden sein. Den Mord selbst habe ein gewisser Grebmenikow verübt, er, Chischkoff, habe blos vor dem Hause Wache gehalten. Grebmenikow wurde auf diese Aussage hin verhaftet, und es wurde die Uhr des Prinzen Arenberg bei ihm vorgefunden. Aus dem ärztlichen Leichenbefunde geht hervor, daß der Tod des Prinzen durch Erdrosselung erfolgte, der Druck auf den Hals war so heftig, daß der Tod sofort erfolgt sein muß.

Reichstag.

Der Reichstag hielt am 9. Mai, nach Wiederaufnahme seiner durch das Zollparlament unterbrochenen Thätigkeit, statt einer gleich zwei Sitzungen.

Die erste, (40.) Plenarsitzung eröffnete Präsident Dr. Simson um 11¼ Uhr vor kaum 70 Mitgliedern und trat das Haus nach Erledigung einer großen Zahl von Urlaubsgesuchen in die dritte Lesung des Haushaltsetats für den norddeutschen Bund 1871 ein.

In der allgemeinen Debatte wendet sich Ewald gegen die großen Anforderungen der Militärverwaltung, welche alle übrigen Verwaltungszweige in den Hintergrund drängen. Er könne sich der im Zollparlamente zu Geltung gekommenen Auffassung, die Würde der Versammlung erheische, daß irgend etwas zu Stande komme, nicht anschließen; er wundere sich vielmehr, daß bei dem allgemein anerkannten Steuerdrucke und bei der notorischen Nutzlosigkeit der allgemeinen Kriegsrüstung nicht schon längst ein Antrag auf Abrüstung eingebracht sei. Die Minorität des Hauses werde in diesem Falle schon wissen, was sie zu thun habe. Damit, daß man alles gutheiße, verharrsche man weder die von dem Jahre 1866 geschlagenen Wunden, noch tödte man die Liebe der annektirten Hannoveraner zn ihrem vertriebenen Fürsten. Er seinerseits werde nicht helfen, die Ruthe zu binden, welche seine unglücklichen Landsleute zu züchtigen vorläufig auf ein Jahr noch bestimmt sei.

Dr. Schweitzer beantragt die Auszählung des Hauses, an dessen Beschlußfähigkeit er zweifelt; der Namensaufruf ergiebt denn auch, obwohl eine große Zahl von Abgeordneten in dem Saale erscheint, nur die Anwesenheit von 140 Mitgliedern. Es fehlen mithin 9 an der beschlußfähigen Zahl, und Präsident Dr. Simson schließt deshalb die Sitzung, die nächste auf Mittags 1 Uhr unter dem lauten Beifall des Hauses ansetzend.

Die 41. Plenarsitzung begann um 1¼ Uhr abermals mit einem Protest des Dr. Schweitzer gegen die Beschlußfähigkeit des Hauses, der sich bei der Auszählung — es sind 170 Mitglieder anwesend — als unbegründet erweist. Es beginnt nunmehr die Spezialdiskussion über den Bundes-Haushaltsetat pro 1871.

Bei Kapitel 4 der fortdauernden Ausgaben, Auswärtiges Amt, beantragt Lasker, bei der Einnahme den Posten von 30,000 Rtl. für Besorgung speziell preußischer Angelegenheiten durch das auswärtige Amt des Bundes zu streichen, da seiner Ansicht zufolge der Reichstag nicht anders als durch Matrikularbeiträge einzelne

Wochenbericht aus Berlin vom 8. Mai.

(Schluß).

Auf dem Gebiete Thaliens wird es immer stiller, und stiller, und es ist gut, daß der beginnende Urlaub der „Sterne" unsrer Oper uns an das Dasein des Frühlings mahnt, den wir sonst bei 8 Grad Reaumur im Flausrock schier vergessen würden. Am Sonntag vrrabschiedeten sich Frau Mallinger, Herr Niemann und Herr Betz auf Urlaub in den „Meistersingern", womit auch diese Oper für lange Zeit, wenn nicht für immer, vom Repertoire abgesetzt sein möchte. Unser kleiner Zugvogel, dem es am wohlsten fern von der Heimath ist, wie ihre hiesige stereotype und in London und Petersburg ganz ungekannte Heiserkeit beweist, die kleine Lucca-Rhaden, ist ebenfalls davongeflattert, nachdem sie uns am vorigen Sonnabend als Zerline in Auber's „Fra Diavolo", vornehmlich in der Auskleidescene, einen vollgültigen Beweis erbrachte, was sie leisten kann, wenn sie will. Die Oper ist damit bis zum Herbste todt; die wenigen Aufführungen vor den Ferien, in welchen nur untergeordnete Kräfte mitwirken, erheben keinen Anspruch auf irgend welche Beachtung.

Schillers „Jungfrau von Orleans" ging am Dienstag zum 300sten Male auf der hiesigen Hofbühne in Scene, eine nicht allzu große Anzahl von Reprisen seit dem ersten Tage ihres Erscheinens, dem 23. November 1801. Die Intendanz hatte von einer besonderen Feier des Ereignisses abgesehen, und sie that wohl daran, nach den Erfahrungen bei der neulichen Jubelvorstellung des „Don Juan"; nur die prunkvolle Ausstattung hob sich — ich weiß nicht, ob absichtlich — diesmal noch mehr wie sonst hervor. Die Rolle der Jungfrau war dem auf Engagement gastirenden Frl. v. Jakubowska, vom Stadttheater zu Düsseldorf anvertraut worden, und ich muß mich eindringlichst der Pflichten der Gastfreundschaft erinnern, um nicht in einen zu herben Tadel der Regie über diesen Mißgriff auszubrechen; die Gastin steckt augenscheinlich noch tief in den Schuhen des Dilettantismus, sie hat in der Deklamation noch nicht das Zeugniß der Reife erlangt und von der plastischen Mimik kaum die Anfangsgründe in sich aufgenommen. Noch ist kein Meister vom Himmel gefallen, und es ist nur zu loben, wenn die General-Intendanz strebsamen Geistern Gelegenheit zur Ausbildung giebt; aber muß denn grade eine Vorstellung, die, wenn auch nicht von Herrn v. Hülsen, so doch vom gesammten kunstsinnigen und kunstverständigen Publikum als ein Festesact angesehen wird, zu einem Lehrmittel benutzt werden? Selbst die hervorragenden Leistungen Ludwig Dessoir's als „Talbot", Berndal's als „Rooul" und Robert's als „Lyonel" waren nicht im Stande, den üblen Eindruck des schülerhaften Spiels der Gastin abzuschwächen.

Besser insinuirte sich eine andere auf Engagement gastirende junge Dame, Frl. Kühle vom Hamburger Stadttheater, als „Lorle" in dem Birch-Pfeifferschen Schauspiel „Dorf und Stadt", obwohl die Kritik auch hier mehr das Wollen als das Können berücksichtigen muß. Eine einnehmende Persönlichkeit, ein angenehmes Organ, ein natürliches Geberdenspiel machten das „Lorle" zu einer ganz hübschen Charge, aber ein tieferes Eingehen in das Verständniß der Rolle, etwa nach dem Vorbilde der Frau Blumauer als „Bärbele" und des Hrn. Döring als „Lindenwirth", ließ Frl. Kühle durchaus vermissen. Die weiteren Rollen der Gastin müssen erst eine solide Basis für die Kritik schaffen. — Frl. Nollet vom k. Landestheater zu Prag hat ihren Engagements-Gastspielzyklus mit der „Judith" in „Uriel Acosta" geschlossen — sie ist zu leicht befunden worden. Auch das Gastspiel des Hrn. Neumann vom Stadttheater zu Mainz der sich bisher als Graf Essex und als Uriel Acosta versuchte, dürfte schwerlich den gewünschten Erfolg haben, da, wenn Hr. Neumann wirklich ein Demant sein sollte, für welchen er vielfach ausgegeben wird und worüber ich mir kein Urtheil erlauben will, er gewiß doch für jetzt noch sehr ungeschliffen ist. Jedenfalls ist der Künstler kein Remplacant für Friedrich Haase, der zum Bedauern aller wahren Kunstfreunde am Sonnabend wieder aus dem Verbande des Hoftheaters geschieden ist und nur als Gast in gemessenen Zwischenräumen uns durch seine unvergleichliche Gestaltungskunst erfreuen will. Haase hat kein Sitzfleisch mehr, das Wanderleben ist ihm zu sehr in die Glieder gefahren.

Von den Privat-Theatern ist so gut wie nichts zu berichten. Nowacks Theater hat die kostspielige Oper an den Nagel gehängt und wird sich in der Posse ein ergiebigeres Kassenzugmittel suchen; die Friedrich-Wilhelmstadt sucht nach einer Nachfolgerin der kleinen Handschuhmacherin vom Donaustrande, findet aber keine; das Victoria-Theater hat ein Attentat auf Adolf Wilbrandt gemacht und wird dessen jungen Dichterruhm durch die Aufführung seines jüngsten Schauspiels „Frieden im Krieg" zu tödten versuchen; und endlich ist zu vermelden, daß in Bente's Orpheum am 1. Oktober c. unter den Namen „Théatre Reunion" ein dem Lustspiel und der Operette geweihter Musentempel entstehen soll, der schon jetzt von einer recht tüchtigen italienischen Balletgesellschaft eingetanzt wird, und zwar Nachts von 12—2 Uhr. Sapienti sat!

C. M.

Staaten zur Zahlung verpflichten könne; über die Bewilligung der in Rede stehenden Summe habe nur allein der preußische Landtag zu beschließen.

Bei den Ausgaben für die Militärverwaltung bemängelt Hausmann (Lippe-Detmold) die Höhe der Matrikularbeiträge. — Minister Delbrück erkennt an, daß vor dem Jahre 1866 die Kleinstaaten die Sorge für die militärische Vertheidigung des Vaterlandes auf Preußen abwälzten, ohne zu den Kosten etwas beizutragen; das habe aber glücklichenweise aufgehört. (Bravo!) Der Bundesrath habe die mannigfachsten Versuche gemacht, die eigenen Einnahmen des Bundes zu erhöhen, aber ohne Erfolg; auf die Gründe, weshalb dies nicht möglich war, wolle er hier nicht weiter eingehen. — Auf das Bedauern des Abg. Kratz, daß das Rayongesetz noch nicht vorgelegt sei, erwidert Minister Delbrück, die großen Schwierigkeiten der Sache hätten die Vorlage verzögert, sie werde aber voraussichtlich in nächster Woche erfolgen. — v. Hennig gesteht die Berechtigung der Klagen der Kleinstaaten über die Höhe der Matrikularbeiträge zu und findet den Grund dieses Uebelstandes hauptsächlich in den übermäßig hohen Civillisten der kleinen Fürsten; lege man diesen Maßstab annähernd auch für Preußen an, so müßte König Wilhelm etwa 40 Millionen beziehen, und dabei würde natürlich der deutsche Bund auch nicht bestehen können. Was das Bedauern des Ministers Delbrück über die verfehlten Versuche der Erhöhung der eigenen Einnahmen des Bundes anlange, so möchte er auch gern die Matrikularbeiträge ermäßigen, neue Steuern könne er aber nur dann bewilligen, wenn die verfassungsmäßigen Zustände in den einzelnen Staaten, namentlich in Preußen, wiederhergestellt sind. (Ruf: Kaffee!) — Minister Delbrück weist darauf hin, daß der norddeutsche Bund auf Grund der Einzelverfassung aufgebaut ist u. diese Verfassungen garantirt; Frhr. v. Hoverbeck entgegnet, daß, wenn der Bund auch die verfassungswidrigen Zustände in den Bundesländern verewigen solle, man ganz und gar in die Fußstapfen des allseitig verurtheilten alten deutschen Bundes trete. — Auf die Bemerkung des Grafen Bassewitz, der Bundesrath habe auf Grund seiner Prägorative die meklenburgische Verfassungsfrage bereits geschlichtet, erwidert Wiggers (Berlin), ein einseitiger Beschluß des Bundesrathes ändere an der Sachlage gar nichts, das meklenburgische Volk werde ja bei den nächsten Wahlen, für welche doch wenigstens das Versammlungsrecht zugestanden worden ist, sich endgiltig darüber aussprechen, ob es die jetzige Verfassung oder die von 1848 als zu Recht bestehend erachte.

Bei den Ausgaben über die Marineverwaltung verliest Minister Delbrück ein Schreiben des Marinekommandos, nach welchem die auf Antrag Duncker's erhobene Untersuchung über die Angelegenheit des Matrosen Pischke auf dem Kriegsschiff „Vineta" ergeben hat, daß allerdings der wegen fortgesetzt schlechter Führung in die zweite Klasse versetzte Pischke über Bord gesprungen sei, um sich einer Strafe von zwölf Hieben zu entziehen. Die Strafe sei jedoch auf Grund der damals bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Disciplinarstrafen auf Schiffen erkannt worden; jetzt sei die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe abgeschafft. — Duncker freut sich, daß die Marineverwaltung jetzt die Wahrheit seiner Behauptungen anerkenne, obgleich sie dieselben früher bestritt. Aber er müsse auch jetzt noch, gegenüber dem Inhalte des Schreibens, daran festhalten, daß Pischke nicht schon in die zweite Klasse versetzt war, sondern erst in dieselbe versetzt wurde, um die Execution an ihm zu vollziehen. Es sei ja Thatsache, daß auf der Flotte die Bestimmungen über die Disciplinarstrafen vielfach durch Errichtung von Strafklassen umgangen werden, in welchen die Leute ganz ebenso behandelt würden, als wären sie durch richterliches Erkenntniß in die zweite Klasse versetzt. Das sei auch der Grund der zahlreichen Desertionen, sobald die Schiffe in südamerikanische Häfen einlaufen. — Bundeskommissar Contre-Admiral Jachmann erklärt, in der Flotte existire die Prügelstrafe mehr theoretisch als practisch; während seines Kommandos auf der Flotte sei nicht ein einziges Mal eine solche Strafe vollstreckt worden. Die Strafe des Pischke sei auf Grund der damals geltenden Gesetze ausgesprochen; daß dieselben jemals umgangen, bestreite er. — Duncker: dann müßten zwei verschiedene Auffassungen darüber existiren; der Bundeskanzler habe das zugegeben, was der Bundeskommissar heute bestreitet. Der Fall selbst aber spreche auf's Deutlichste für die Nothwendigkeit, die Prügelstrafe auf der Flotte ebenso abzuschaffen, wie sie im Landheere zu den überwundenen Standpunkten zählt.

Darauf werden einmalige und außerordentliche Ausgaben, sowie die fortlaufenden Ausgaben in Höhe von 77,446,287 Thlr. genehmigt. — Bei den Einnahmen befürwortet Abg. Hinrichsen seinen Antrag, die Einnahmen aus der Wechselstempelsteuer von 896,000 Thaler auf 1,280,000 Thlr. zu erhöhen, demgemäß eine anderweitige Berechnung der Matrikularbeiträge aufstellen zu lassen und diese im Ganzen nur mit 22,976,038 Thlr. anstatt 23,360,038 Thlr. zu bewilligen. — Minister Delbrück widerspricht dem Antrage. Die in dem Etat angesetzte Ziffer sei auf Grund der Durchschnittsrechnung aufgestellt, während die von dem Antragsteller normirte Summe jeder Basis entbehre.

Abg. Dr. Schweitzer erhebt gegen die Beschlußfassung über einen eingegangenen Antrag auf Vertagung Widerspruch, weil das Haus nicht mehr beschlußfähig sei. Es entspinnt sich hierüber eine ziemlich heftige Debatte zwischen dem Präsidenten, den Abgg. Lasker, Miquél u. v. Hennig einerseits und dem Dr. Schweitzer andererseits. Schließlich beschließt das Haus dem Antrage des Dr. Schweitzer nicht Statt zu geben, sondern die Vertagung eintreten zu lassen, umsomehr als constatirt wird, daß der Abg. Dr. Schweitzer in den verflossenen Sitzungen selber 14 Mal bei namentlicher Abstimmung gefehlt hat.

Schluß der Sitzung 3½ Uhr Nachmittag. Nächste Sitzung morgen 12 Uhr. Tagesordnung: Rest der heutigen, erste Lesung des Gesetzentwurfs über Flößerei-Abgaben, zweite Lesung des Autorenrechtgesetzes und des Gesetzes über Photographieenschutz.

Deutschland.

Berlin, den 10. Mai. **Schutz für Leben und Gesundheit der Staatsbürger.** Dieser Satz in dem Programme der dentschen Fortschrittspartei hat in der Generalversammlung zu einer Diskussion Veranlassung gegeben, aus welcher hervorgeht, das er vielfältig mißverstanden, besonders aber, daß die Tragweite desselben nicht ganz ermessen wird. Von vielen Seiten ist er nämlich nur im Sinne der Gesundheitspflege und Medizinalpolizei verstanden worden, als ob damit nur die Verpflichtung der Gemeinden und des Staates ausgesprochen werden sollte, durch öffentliche Einrichtungen, wie Entwässerung, Straßenbau, Wasserleitungen u. s. w. die schädlichen Einflüsse abzustellen und die Gesundheit zu fördern. Das ist aber doch nur eine Seite der bezüglichen Aufgaben des Staates, die andere ist, daß der Staat durch bestimmte Gesetze das Recht auf Entschädigung der Arbeiter feststellen soll, welche ohne ihre Schuld durch die Arbeit um Leben oder Gesundheit gekommen sind, wie wir das in einem so furchtbaren Maße bei Unglücksfällen in den Bergwerken haben erleben müssen. Zu einer solchen Entschädigung müssen die Unternehmer verpflichtet werden. Denn daß dann das Wehgeschrei monatelang durch alle Blätter geht, und daß Sammlungen im ganzen Lande veranstaltet werden, das macht zwar dem Herzen unseres Volkes alle Ehre, aber wahrlich nicht den Gesetzen des Staates, die bis jetzt den Ansprüchen der Gerechtigkeit nicht entsprechen. Die Last, die damit den Unternehmern auferlegt wird, ist aber auch gar nicht so groß, als es im ersten Augenblick scheint. Denn natürlich tritt dabei das Versicherungswesen ins Mittel, und für eine verhältnißmäßig kleine Prämie werden die Unternehmer das Leben der Arbeiter gegen solche Unglücksfälle versichern können. Eine weitere Aufgabe, welche in der Forderung: „Schutz für Leben und Gesundheit" dem Staate gestellt wird, bezieht sich besonders auf die Gesundheitsverhältnisse in den Fabrikräumen, Bergwerken u. s. w., welche die Gemeinden und der Staat überwachen müssen, damit auch dort Alles vermieden wird, was der Gesundheit der Arbeiter schädlich ist, so weit es der Natur des Geschäftes nach vermieden werden kann. Die Forderung des Schutzes für Leben und Gesundheit der Staatsbürger haben die Mitglieder der Partei als Vertreter im Abgeordnetenhause und im Reichstage schon bei verschiedenen Gelegenheiten zur Geltung gebracht. So in dem Gesetz zum Schutze der Eisenbahnbeamten, welches der Abgeordnete Dr. Becker-Dortmund, unterstützt von der Fortschrittspartei, eingebracht hat. Ebenso hat die Partei den Versuch gemacht, die Haftpflicht der Unternehmer festzustellen, und noch neuerdings hat der Abgeordnete Löwe-Calbe bei den Verhandlungen über die Errichtung eines Gesundheitsamtes von Bundeswegen unter allseitiger Zustimmung des Hauses geltend gemacht, daß sich der Staat der Pflicht, den Schutz für Leben und Gesundheit zu übernehmen, nicht länger entziehen dürfe.

— **Genossenschaftswesen.** Bekanntlich hat in der vorjährigen Reichstagssession der Abgeordnete Schultze-Delitzsch eine Interpellation über einen angeblichen Widerspruch der königlich sächsischen Gesetzgebung über juristische Personen mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über die privatliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gerichtet und namentlich auf Ausführungsverordnungen zu dem Gesetze hingewiesen, die auch nach Publication des Bundesgesetzes aufrecht erhalten seien. Es ist in Folge dessen bei der sächsischen Regierung Auskunft über die Sachlage erbeten und seitens derselben erwidert worden, daß der in der Interpellation behauptete Widerspruch nicht vorhanden sei. Mit Rücksicht auf die zweifelhafte Rechtsfrage hat der Bundeskanzler die Angelegenheit der Civilproceßordnungs-Commission zur gutachtlichen Prüfung überwiesen, da das Bundesgenossenschaftgesetz aus jener Commission hervorgegangen und grade im Zusammenhange mit den Territorialgesetzgebungen festgestellt worden war. In der Commission war eine Majorität von 4 gegen 2 Stimmen auf Seiten der Interpellation des Abg. Schulze und erklärte, daß entweder das Bundesgesetz oder das sächsische Gesetz einen Zusatz erhalten oder die Ausführungsverordnung abgeändert werden müsse. Von dem Ausfalle dieses Commissionsgutachtens hat der Bundeskanzler die königlich sächsische Regierung benachrichtigt und um eine nochmalige Erwägung der Sache wie um Maßnahmen zur Beseitigung des Widerspruches ersucht. Nachdem die königlich sächsische Regierung abermals abschläglich geantwortet und eine Abänderung des sächsischen Gesetzes oder der Ausführungsverordnung abgelehnt hat, ist die Angelegenheit nunmehr vom Bundeskanzler an den Bundesrath gebracht worden. Der Bundeskanzler erklärt sich für den Standpunkt der Mehrheit in der Civilproceßordnungscommission, und da diese zur Beseitigung des Widerspruches den Erlaß eines ergänzenden Bundesgesetzes für nothwendig hält, so wünscht der Bundeskanzler, zu erfahren, ob der Bundesrath die Vorlegung eines solchen Gesetzes an den Reichstag für angemessen erachtet. Die in dieser Angelegenheit mit der Civilproceßordnungscommission und der königlich sächsischen Regierung gepflogene Correspondenz soll als Berathungsmaterial mit vorgelegt werden.

— **Bielandt**, der bekanntlich im Dome auf einen Geistlichen schoß und deshalb vor Kurzem zur Verbüßung der gegen ihn erkannten zwölfjährigen Zuchthausstrafe in das Zellengefängniß zu Moabit abgeführt worden war, ist am Donnerstag, wie die „Voss. Ztg." hört, höherer Anweisung zufolge in das elterliche Haus entlassen worden, da sich die letzten Stadien der Schwindsucht bei ihm eingestellt haben sollen.

Die erzielte Verständigung über die Tarifreform ist lediglich den unausgesetzten Bemühungen der Fraktion „zur Mainbrücke" zu verdanken. Die süddeutschen liberalen Abgeordneten haben sich namentlich die freihändlerischen Elemente der nationalliberalen Fraktion für das Compromiß zu gewinnen bemüht, und sie fanden für ihre dringenden Vorstellungen, daß das Ansehen des Zollparlaments bei abermaliger Resultatlosigkeit bedroht sei, einen geeigneten Boden, obwohl es den Freihändlern, wie v. Hennig, v. Forckenbeck, Bamberger, Lasker nicht leicht wurde, zu resigniren. Das finanzielle Resultat der Tarifreform stellt sich so: Ermäßigungen nach der ursprünglichen Vorlage nach Streichung der Ermäßigung für Garne: 575,000 Thlr, Reiszollermäßigung: 400,000 Thlr, Roheisenzollermäßigung: 300,000 Thlr; Summa der Einnahme-Ausfälle 1,275,000 Thlr. Dagegen giebt die Erhöhung des Kaffeezolles eine Mehreinnahme der Regierungen von 1,400,000 Thlr, so daß, ohne die Mehreinnahme in Folge der vermehrten Einfuhr der im Zoll ermäßigten Gegenstände, die Regierungen durch die Tarifreform 125,000 Thlr. Mehreinnahme haben.

— **Ein Grenzstreit.** Aus einer großartigen Schlägerei, welche am 2. April auf dem Powidzer See zwischen Einwohnern der Stadt Powitz und Landleuten aus dem Königreich Polen stattfand, hat sich nach einem Bericht des „Dz. Pozn." ein internationaler Grenzstreit zwischen den beiden Parteien entsponnen, der nur im Wege der diplomatischen Unterhandlungen zwischen den betheiligten Regierungen seine Lösung finden wird. Die Einwohner von Powidz und an ihrer Spitze die städtischen Behörden behaupten nämlich, daß die jenseitigen Ufer des Sees die Grenze zwischen dem Powidzer Territorium und dem Königreich Polen bilden, und gründen auf diese Behauptung das von ihnen in Anspruch genommene ausschließliche Recht der Fischerei auf dem See. Dagegen wird von den betheiligten Einwohnern des Königreichs Polen, und namentlich von dem Gutsbesitzer, dessen Territorium unmittelbar an den See grenzt, die Behauptung aufgestellt, daß im Jahre 1814 von der internationalen Grenzcommission die Mitte des Sees als Grenze zwischen beiden Staaten festgestellt worden sei. Natürlich nimmt der betheiligte jenseitige Gutsbesitzer auch das Fischereirecht bis zur Mitte des Sees in Anspruch, obwohl er es factisch bisher weder besessen, noch ausgeübt hat. Der Grenzstreit soll zwischen den beiderseitigen Regierungen bereits anhängig gemacht sein.

Ausland.

Oesterreich. Nach officiösen Andeutungen aus Wien arbeitet das Ministerium darauf hin, in Böhmen eine **Mittelpartei**" zu schaffen, welcher mit Hinblick auf die versöhnlichen Intentionen der Regierung die Aufgabe zufiele, zwischen Deutschen und Czechen durch die Bildung einer ausgleichsfreundlichen Fraction eine Annäherung zu ermöglichen. Diese Partei soll sich aus jenen Landtagsabgeordneten des „verfassungstreuen" böhmischen Großgrundbesitzes recrutiren, die, müde als fürstlich Carlos Auersperg'sche Schleppträger zu fungiren, einen billigen Ausgleich im Interesse des Reiches wünschen und in dieser Richtung in die Action treten sollen. Da in Folge der bestehenden Landtagswahlordnung für Böhmen die Zusammensetzung des Landtages und somit auch das Schicksal desselben bekanntlich von der Haltung des Großgrundbesitzes abhängt, so würde die Bildung dieser Mittelpartei von eminent wichtiger Bedeutung für die weiteren Entschließungen des Ministeriums sein. Wiener Blätter wollen wissen, daß die traurige **Affaire von Marathon** in diesem Augenblicke bereits zu einer Angelegenheit von europäischem Charakter herangewachsen ist. Die von London aus kundgegebene Absicht, die griechische Regierung in energischer Weise zur Verantwortung zu ziehen, hat die hiedurch bedingte diplomatische Correspondenz zwischen den Cabineten der drei großen Schutzmächte Griechenlands zu einer äußerst lebhaften gemacht. Die „Presse" hört hierüber, daß man in Petersburg und Paris, ungeachtet aller Erkenntniß der Dringlichkeit einer dem griechischen Gouvernement zu ertheilenden scharfen Lection, dennoch mit dem Vorhaben Lord Clarendon's weder sympathisire, noch auch stillschweigend einverstanden sein wolle, der Griechenland zu ertheilenden Rüge eine über den Charakter eines diplomatischen Schrittes hinausreichende concretere Grundlage zu geben. England hingegen scheint sich an die den Cabineten von Petersburg und Paris diesfalls beliebende Auffassung wenig kehren zu wollen und setzt im Einvernehmen mit Italien, und unter unmittelbarer Betheiligung desselben, zunächst eine sehr ernst gemeinte Demonstration gegen Griechenland ins Werk. Welche Ausdehnung diese letztere nehmen werde, hängt von der weiteren Gestaltung des dip-

lomatischen Notenwechsels zwischen London, Paris und Petersburg ab.

Provinzielles.

Posen. Ueber einen Exceß gelegentlich des Amtsantritts eines Geistlichen wird der „Pos. Ztg.“ aus Nakel unterm 6. Mai berichtet: Am 4. d. Mts. haben hier bedauerliche Excesse stattgefunden, zu deren Bewältigung, da unsere Polizei nicht ausreichte, der Bürgermeister militärische Hilfe requiriren mußte. Mehrere Verhaftungen der Rädelsführer fanden statt. Seit 20 Jahren nämlich amtirte hier der Propst Henner, der sich bei allen Confessionen einer gleich hohen Achtung erfreute. H. hatte früher Medicin studirt und wurde dadurch den weniger Begüterten ein leiblicher Arzt; die ziemlich bedeutende Dotation seines Amtes verwandte er zu Unterstützungen Hilfsbedürftiger und ließ auf eigene Kosten hin 4 junge Männer in Konitz erziehen. Vor ca. 5 Wochen wurde H. plötzlich in Folge einer Denunciation bei der erzbischöflichen Behörde vom Amte suspendirt und zu einer 5 wöchentlichen Detention in Storchnest verurtheilt. Schon damals kam es zu erheblichen Ruhestörungen, welche sich fast wöchentlich wiederholten. Die Gemeinde wollte ihren Seelsorger nicht lassen, bis er ihr selbst erklärte, sie möge sich beruhigen, er würde nach abgebüßter 4wöchentlicher Strafzeit wieder zu ihr zurückkehren. Als aber der hier nicht sehr beliebte Vicar Mindak zu seiner Vertretung bestellt und gestern in sein Amt eingeführt werden sollte, entstanden jene Excesse. Sicherem Vernehmen nach soll der Propst Henner nicht gewillt sein, seine Strafzeit in Storchnest anzutreten, sondern seine Stellnng als Priester aufzugeben.

Locales.

— **Personal-Chronik.** Herr Stadtbaurath Buchinsky ist gestern (d. 9. c.) Abends aus Danzig zurückgekehrt, wohin derselbe sich bekanntlich behufs Kenntnißnahme der dortigen Wasserleitung begeben hatte.

— **Wahlversammlung.** Am 7. c. hatte nach Mittheilung der „Gaz. Tor.“ in Culmsee eine Versammlnng von Wählern polnischer Zunge, aus dem Kreise Thorn statt, in welcher Herr Emil v. Czarlinski den Vorsitz führte und gegen 200 Personen anwesend waren. In das Wahl-Comitee für den Kreis Thorn wurden gewählt die Herren: Emil v. Czarlinski, Dr. Rakowicz und Eduard von Donimirski.

— **Schulwesen.** Der Vorschlag der K. Regierung zu Marienwerder an den Magistrat, die Einrichtung einer Gewerbeschule nach der neuen Organisation betreffend, findet, namentlich in dem Kreise der Gewerbetreibenden eine günstige Stimmung. Ohne Frage ist das ein erfreuliches Anzeichen. Unser Thorn verdankt in seiner „goldenen Zeit“ seine Gesittung, seinen Wohlstand und seinen ehrenvollen Namen nicht blos der umsichtigen und überaus rührigen kommerziellen und gewerblichen Betriebsamkeit der Bewohner, sondern auch der Fürsorge derselben für Bildung. Das Thorner Gymnasium war eine weit und breit im Osten Europas gerühmte Pflegestätte intellektualer Kultur. Die Verhältnisse haben sich geändert, welche ehedem den Handel und die Gewerbethätigkeit unseres Platzes unterstützten und zu einem vollen und schönen Blüthenstande entwickelten, allein ein Erbe der Vorfahren ist auf ihre Nachkommen übergegangen. Trotz aller Ungunst der zeitigen Verhältnisse sind, im Ganzen und Großen genommen, der Bevölkerung der betriebsame Sinn geblieben und wie schon angedeutet, die Fürsorge für Bildung und ihre Pflegstätten. Was hat die Kommune Thorn nicht in verhältnißmäßig wenigen Jahren, so seit 1848 ab, für ihr Schulwesen gethan! Man möchte heute gern auch die Gewerbeschule hieher haben. Freilich ein Wunsch, selbst ein guter und nützlicher, ist bald gefaßt, aber bis zur Ausführung ist ein weiter Weg. König Friedrich Wilhelm I., der trotz dessen, daß man ihn spöttisch den „Korporal“ nannte, doch das feste Fundament zum Preußischen Staatsgebäude gelegt hat, machte gewöhnlich zu Vorschlägen seiner Behörden, selbst wenn er sie als zweckmäßig billigte, die Randbemerkung: „Wo ist Geld“. Ja, das Wörtchen Geld, das dürfte auch bei der in Rede stehenden Frage die Hauptrolle spielen. Indeß, die Angelegenheit befindet sich in guten Händen: eine gemischte Commission von Sachverständigen ist zur Berathung gewählt, welche die Bedeutsamkeit der Frage für unsere Stadt nicht unterschätzen werden.

— **Sanitätliches.** Die zeitigen empfindlich kühlen Maitage könnten nun nachgerade ein Ende nehmen; sie haben durch Vernichtung des „Gewürms“ ihre Schuldigkeit gethan. Allein — nun ihre Schattenseite. Während der sonnigen und warmen Apriltage nahmen die Typhusfälle so sehr ab, daß man die böse Krankheit verschwunden glaubte. Jetzt, während der kühlen Tage, kommt die Krankheit wieder häufiger vor. Kein Wunder! Die ärmere Bevölkerung zumal drängt sich in ihren kleinen, überfüllten Behausungen zusammen, und lüftet die Stuben nicht, wofür leider auch die besser situirten Bewohner nicht eingenommen zu sein scheinen. Der Ausbreitung der Krankheit können indeß und müssen Grenzen gezogen werden. Die Berathung und die Bethätigung zweckmäßiger Maßnahmen in beregtem Falle ist Sache der Salubritätskommission, von deren Thätigkeit man nebenbei bemerkt, Nichts hört. Vorschläge von ihr dürften bei den städtischen Behörden, wie beim Publikum geneigtes Gehör finden.

— **Gewerbliches.** Die Ausstellung der Legitimationsscheine zum Gewerbetrieb im Umherziehen ist Sache der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, weshalb Gewerbetreibende, die ihr Gewerbe in einem andern Bezirk betreiben wollen, durch ihre heimathliche Polizeibehörde sich die Legitimationsscheine im Instanzwege erwirken müssen. Dasselbe gilt auch von Angehörigen anderer Bundesstaaten, welche zuvörderst kund zu geben haben, daß gegen die Persönlichkeit des Antragstellers keinerlei Bedenken obwalten. Angehörigen anderer Bundesstaaten, welche auf Grund des § 58 der Gewerbeordnung in dem preußischen Staatsgebiete ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, kann der Legitimationsschein ebenfalls von den diesseitigen Behörden auf Grund des Legitimationsscheins der Heimathsbehörde und unter Berücksichtigung von deren amtlicher Personalauskunft ertheilt werden.

— **Weichselschifffahrt.** Im Monat April gingen von Polen bei Thorn nach der „D. Ztg.“ ein: 295 Kähne, 52 Traften, 1 Dampfer. Dieselben führten hauptsächlich mit sich: 1654 Last 47½ Schfl. Weizen, 7498 L. 36 Schfl. Roggen, 17 L. 36 Schfl. Gerste, 157 L. 64 Schfl. Hafer, 2762 L. 41½ Schfl. Erbsen, 6 L. 30 Schfl. Leinsaat, 410 Stück hartes Holz, 22,168 Stück weiches Holz, 115 Last Faßholz, 362 Ctr. 18½ Pfd. Wicken, 146 Ctr. 88 Pfd. Kleesaat, 3241 Ctr. 76 Pfd. Kleie, 3216 Stück Eisenbahnschwellen, 97 Klafter Brennholz, 3534 Ctr. 81 Pfd. Oelkuchen, 16,572 Ctr. 64 Pfd. Melasse, 3434 Ctr. Theer, 1084 Ctr. 82 Pfd. Gewehre; im Monat April 1869 dagegen: 169 Kähne, 77 Galler, 192 Traften, 1 Dampfer. Dieselben führten mit sich: 3752 Last 54 Scheffel Weizen, 1236 Last 45 Scheffel Roggen, 45 Last 43 Schfl. Gerste, 88 L. 84 Schfl. Hafer, 479 L. 21 Schfl. Erbsen, 29 L. 30 Schfl. Leinsaat, 10,388 Stück hartes Holz, 65,429 Stück weiches Holz, 1362 Last Faßholz, 1485 Ctr. 89 Pfd. Oelkuchen, 365 Ctr. 32 Pfd. Kienöl, 2207 Ctr. Melasse, 1256 Ctr. Theer, 160 Ctr. 52 Pfd. Knochen, 544 Ctr. 47 Pfd. Lumpen, 6 Ctr. 82 Pfd. Borsten, 7 Ctr. Grütze, 184,000 Ctr. Steine, 56,853 Stück Eisenbahnschwellen, 1191 Klafter Brennholz.

Börsen-Bericht.

Berlin, den 9. Mai. cr.

Fonds	still.
Russ. Banknoten	73⅞
Warschau 8 Tage	73¾
Poln. Pfandbriefe 4%	68¾
Westpreuß. do. 4%	81¾
Posener do. neue 4%	83
Amerikaner	96
Oesterr. Banknoten	82⅛
Italiener	56
Weizen:	
Mai-Juni	67½
Roggen:	belebt.
loco	50⅝
Mai-Juni	50⅝
Juli-August	51⅞
Herbst	51¾
Rüböl:	
loco	15 19/24
Sept-Oktbr.	13 11/12
Spiritus	fester.
loco	16⅝
Mai	16½
Mai-Juni	16¾

Getreide- und Geldmarkt.

Thorn, den 10. Mai. (Georg Hirschfeld.)

Wetter: heiter.

Mittags 12 Uhr 14° Wärme.

Preise fest sehr geringe Zufuhr.

Weizen, hellbunt 123—24 Pfd. 59 Thlr., hochbunt 126/7 Pfd. 62 Thlr., 129/30 Pfd. 63/65 Thlr. pro 2125 Pfd. feinste Qualität über Notiz.

Roggen, 41 bis 44 Thlr. pro 2000 Pfd.

Gerste, Brauerwaare bis 36 Thlr., Futterwaare 30—32 Rtl. pro 1800 Pfd.

Hafer, 23—24 Thlr. pr. 1250 Pfd.

Erbsen, Futterwaare 40/41 Thlr., Kochwaare 42—44 Thlr.,

Rübkuchen: beste Qualität gefragt 2½ Thlr., polnische 2¼ Thlr., pr. 100 Pfd.

Roggenkleie 1⅔ Thlr. pr. 100 Pfd.

Spiritus pro 100 Qrt. 80% 14⅔—15 Thlr.

Russische Banknoten: 73⅞ oder der Rubel 24 Sgr. 6 Pf.

Amtliche Tagesnotizen.

Den 10. Mai. Temperatur: Wärme 9 Grad. Luftdruck 28 Zoll 3 Strich. Wasserstand: 4 Fuß -- Zoll.

Inserate.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Nachstehende

Polizei Verordnung,

das Reglement für die öffentlichen Packträger zu Thorn betreffend.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnen wir was folgt:

§ 1.

Wer Packträger auf öffentlichen Straßen und Plätzen zur Benutzung des Publicums stellen will, bedarf dazu der polizeilichen Genehmigung.

§ 2.

Die Packträger sind gehalten die ihnen zu übergebenden Packstücke an den ihnen zu bestimmenden Ort innerhalb des im Tarif bezeichneten Bezirks sicher und gut zu transportiren. Sie müssen zu dem Ende mit Karren oder Körben versehen sein, in beiden Fällen aber zum Schutz der Packstücke gegen die Einflüsse der Witterung Decken bei sich führen, welche jene Einflüsse vollständig abhalten.

§ 3.

Das Gewicht der zu transportirenden Packstücke darf für die mit Körben versehenen Packträger 50 Pfd., für die mit Karren versehenen 150 Pfd. nicht überschreiten. Auch dürfen die zu transportirenden Packstücke über die Ränder der Karren resp. Körbe nicht hinausstehen.

§ 4.

Jeder Packträger muß, nachdem die polizeiliche Erlaubniß für ihn erheilt worden, mit einer gleichzeitig von der Polizeibehörde bestimmten, an der Kopfbedeckung befestigten Nummer von Blech versehen sein, auch ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung nebst Tarif, endlich Marken von steifem Papier bei sich führen, welche den Namen und die Wohnung des Arbeitsherrn, seine Nummer, das Datum des Tages und den Betrag des Trägerlohns nachweisen. Ihre Kleidung muß der Jahreszeit angemessen und anständig sein.

§ 5.

Die Standplätze der Packträger werden polizeilich bestimmt und haben sich dieselben an diesen Plätzen, wenn sie nicht in Arbeit sind, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr aufzuhalten. Im Beisein derer, die ihnen Aufträge ertheilen und im Innern der Häuser, die sie in Folge derselben betreten, ist ihnen das Tabackrauchen unbedingt untersagt und wird ihnen überhaupt ein bescheidenes und anständiges Betragen gegen das Publicum zur Pflicht gemacht. Sie dürfen sich demselben in keiner Weise aufdrängen und sich weder im trunkenen Zustande betreffen lassen, noch sonst irgendwie Aufsehen erregen.

§ 6.

Das Trägerlohn ist dem Packträger bei seiner Annahme sofort gegen Ausreichung der als Quittung dienenden Marke zu zahlen. Der Packträger muß diese Marke unaufgefordert bei der Annahme überreichen: Ein Mehreres als der Tarif besagt, darf er unter keinem Vorwande in Anspruch nehmen.

§ 7.

Der Packträger darf die Uebernahme von Packstücken, wenn er nicht dergleichen bereits von einem andern Besteller übernommen hat und vorzeigen kann, Niemandem verweigern, auch muß er den Transport der ihm übergebenen Packstücke sofort ausführen.

§ 8.

Die Packträger stehen unter der Controlle der Polizeibeamten und haben deren Anweisungen Folge zu leisten.

§ 9.

Der Arbeitsherr hat, zur Deckung des Publicums gegen Beschädigung oder Veruntreuung Seitens der Packträger eine von der Polizeibehörde zu bestimmende Caution bei der Kämmerei niederzulegen, aus welcher, vorausgesetzt, daß der Polizei-Verwaltung binnen 48 Stunden nach dem betreffenden Fall schriftlich Anzeige gemacht worden ist, die Entschädigung für denselben bis auf Höhe von 10 Rtl. in Anspruch genommen werden kann! Diese Caution ist vorkommenden Falls nach der Bestimmung der Polizeibehörde zu ergänzen.

§ 10.

Die Erfüllung aller in diesem Reglement festgestellten Pflichten kann durch administrative Execution erzwungen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden mit Geldbuße bis zu 3 Thlr., welche zur Kämmerei-Kasse fließt, bestraft. Auch bleiben die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Betreff der Ueberschreitung des Tarifs (§. 186 derselben) und in Betreff der Entziehung der Concession (§ 171. ff.) maßgebend.

Thorn den 11. Januar 1861.

Der Magistrat.

wird hierdurch mit dem Bemerken republicirt, daß jeder Gepäckträger, der sich zu dergleichen Dienste für das Publikum auf öffentliche Straßen oder Plätze hinstellt, ohne dazu die ausdrückliche polizeiliche Genehmigung erhalten zu haben, in Strafe genommen und polizeilich entfernt werden wird.

In Stelle der im § 10 obiger Verordnung in Bezug genommenen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind nach Aufhebung derselben die §§ 15. 147 ad 1 und 148 ad 8 der Gewerbe Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21 Juni 1869 in Kraft getreten.

Thorn den 7. Mai 1870.

Der Magistrat. Pol.-Verw.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Nachstehende im Amtsblatt Nro. 18 pro 1870 Seite 81 enthaltene

Polizei-Verordnung

für die im Bau begriffene, innerhalb des Regierungs-Bezirks Marienwerder liegende Strecke der Thorn-Insterburger Eisenbahn behufs Befahrung derselben mit Arbeitszügen.

Im Laufe der nächsten Zeit werden auf der im Regierungs-Bezirk Marienwerder belegenen Strecke Thorn-Jablonowo der Thorn-Insterburger Eisenbahn Arbeitszüge eingerichtet und mit dem Fortschritte des Baues weiter ausgedehnt werden.

In Folge dessen treten, wie auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) hiermit verordnet wird, die nachfolgenden Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Königliche Ostbahn, publicirt unterm 14. April 1852 im Amtsblatt für den Regierungs-Bezirk Marienwerder pro 1852, Seite 123 u. f., auch für die innerhalb des Regierungs-Bezirks Marienwerder liegende Strecke der Thorn-Insterburger Eisenbahn, welche mit Arbeitszügen befahren wird, in Kraft.

§ 6.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen Dämme, Gräben, Brücken und sonstige Anlagen dürfen nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten, oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

Den zum Waffengebrauche berechtigten Forstschutzbeamten ist, wenn sie mit den vorgeschriebenen Dienstabzeichen versehen sind, gestattet innerhalb der Grenzen ihres Schutzreviers bei Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen den Bahnkörper auch an anderen als den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen zu überschreiten. Ein sonstiges Betreten, insbesondere ein Begehen des Bahnkörpers ist den gedachten Beamten nicht gestattet.

§ 7.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder unterlegten Schleifen erfolgen.

§ 8.

Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§ 9.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 10.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln halten. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§ 11.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten; ebenso die Erregung falschen Alarmes, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 20

Wer den Verboten der §§ 6—11 zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§ 294—298 incl. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

Marienwerder, den 27. April 1870.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

wird hierdurch publicirt.

Thorn, den 9. Mai 1870.

Der Magistrat. Polizei-Verw.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Nachstehende im Amtsblatt Nr. 17. pro 1870, Seite 77. enthaltene Bekanntmachung und zwar:

Das in Nr. 9. der Gesetz-Sammlung verkündete Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26ten Februar d. J. bedarf einer kräftigen Handhabung, wenn der beabsichtigte Zweck nicht verfehlt werden soll.

Namentlich gilt dies von den Bestimmungen des § 7., deren strenge Ausführung um so nothwendiger erscheint, als durch die hier angeordneten Beschränkungen des Wildprethandels nicht allein die Innehaltung der Schonzeiten gesichert, sondern hauptsächlich auch dem Wildfrevel entgegen getreten wird.

Im Auftrage der Königlichen Ministerien der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern machen wir auf jene Vorschriften noch besonders aufmerksam und weisen die Lokalbehörden, sowie die Aufsichtsbeamten zur Ueberwachung und nachdrücklichen Verfolgung aller Uebertretungen an.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird übrigens bemerkt, daß dem im § 7. enthaltenen Verkaufsverbote alles Wild, welchem nach § 1. eine Schonzeit zu Theil geworden ist, unterliegt, es mag im Inlande erlegt, oder aus dem Auslande **selbst mit Ursprungs-Zeugnissen** bezogen sein. Dagegen versteht es sich von selbst, daß, da nach der Absicht des Gesetzes die Confiskation des Wildes zum Besten der Armenkasse erfolgen soll, mithin auch eine Verwerthung desselben nothwendig ist, die Obrigkeit das confiscirte Wild auch während der ganzen Heege- und Schonzeit zu verkaufen befugt ist, sofern sie es nicht etwa vorzieht, über dasselbe zu Gunsten wohlthätiger Anstalten zu verfügen.

Marienwerder, den 19. April 1870.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

wird hierdurch mit dem Bemerken publicirt, daß die sonstigen Anordnungen wegen der Controle des Transports und öffentlichen Verkaufs von Wild außer der Schonzeit ihre bisherige Geltung behalten.

Thorn, den 7. Mai 1870.

Der Magistrat. Polizei-Verw.

Nothwendige Subhastation.

Die dem Kaufmann Moritz Kalischer gehörigen, in Altstadt Thorn belegenen, im Hypothekenbuche sub. Nro. 67. u. 68. verzeichneten Grundstücke und zwar Nr. 67. Hofraum von 45 □Ruthen und Nr. 68. Wohnhaus mit Stall, Seitenflügel und kleinem Hofraum, sollen

am 1. Juli c.
Vorm. 11 Uhr.

an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer No. 6. im Wege der Zwangs-Vollstreckung versteigert und das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags

am 7. Juli 1870
Vorm. 9 Uhr

ebendaselbst verkündet werden.

Es beträgt der Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück Nr. 68. zur Gebäudesteuer veranlagt worden: 291 Thaler.

Die die Grundstücke betreffenden Auszüge aus der Steuerrolle und die Hypothekenscheine können in unserem Geschäftslokale Bureau III. eingesehen werden.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungs-Termine anzumelden.

Thorn, den 6. April 1870.

Königl. Kreis-Gericht.
Der Subhastationsrichter.

Bekanntmachung.

In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmanns D. Breßler zu Thorn steht zum öffentlichen meistbietenden Verkauf mehrerer ausstehenden Forderungen von zusammen 512 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. Termin auf

den 2. Juni c. Vorm. 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Kommissar an Gerichtsstelle, Terminszimmer Nr. 4, an.

Thorn den 14. April 1870.

Königliches Kreis-Gericht.
Der Kommissar des Konkurses
gez. Plehn.

Verantwortlicher Redakteur Ernst Lambeck. — Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei von Ernst Lambeck.